Revision des Sexualstrafrechts

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **46 (1990)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844466

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Einladung
zum Stamm mit Vortrag

Dienstag, 20. November
Stamm: ab 18.00 Uhr (kleiner Imbiss), Vortrag: 19.00 Uhr

Braustube Restaurant Hürlimann
Bahnhofplatz 9, 8001 Zürich, Kleiner Saal, 1. Stock

Thema: Revision des Sexualstrafrechts
Referentin: Rosmarie Bär, Nationalrätin

Revision des Sexualstrafrechts

Warum drängt sich eine Revision des Sexualstrafrechts auf?

Die Zeiten ändern sich – und mit einer gewissen Verzögerung folgt das geschriebene Recht. Nachdem das neue Eherecht unter Dach und Fach ist, soll nun das Sexualstrafrecht unseren gegenwärtigen Rechts- und Wertvorstellungen angepasst werden. In unserer nächsten Veranstaltung möchten die 'Aktiven Staatsbürgerinnen' über dieses hochaktuelle Thema informieren. Wir schätzen uns glücklich, mit Frau Rosmarie Bär ein Mitglied der nationalrätlichen Kommission als Referentin gewonnen zu haben.

Intimleben und Recht

Es ist ein ausserordentlich delikates Unterfangen, das sexuelle Verhalten der Menschen mit Rechtsnormen ordnen zu wollen. Was einer bestimmten Kultur als selbstverständlich und normal erscheint, erregt auf einem andern Kontinent oder in einem anderen Jahrhundert empörten Anstoss. Während beispielsweise der römische Kaiser Hadrian seinen verstorbenen jungen Freund Antinous zur Gottheit erklären konnte, büsste der englische Schriftsteller Oscar Wilde für seinen erotischen Geschmack mit Gefängnis . . . Das Sexualstrafrecht berührt die innerste Intimsphäre des Menschen und entsprechend irrational und heftig sind gelegentlich die Reaktionen auf die einen oder anderen Vorschläge der Experten. Bei unserer Veranstaltung möchten wir uns vor allem über jene Aspekte der Revision ins Bild setzen, die für Frauen und Kinder von besonderer Tragweite sind. Greifen wir zwei Beispiele heraus:

Sexuelle Gewalt in der Ehe

Erwartet eine Gesellschaft von der Ehefrau, dass sie ihrem angetrauten Gatten rund um die Uhr auch sexuell zur Verfügung stehen muss, gibt es kein Delikt

der Vergewaltigung in der Ehe. Die betroffene Frau ist selber schuld, wenn sie ihre Pflichten nicht pünktlich erfüllt . . . Ein Teil der Schweizer Gesellschaft mag sich nach wir vor in diesem Weltbild wiederfinden. Weite Kreise, besonders Frauen, teilen diese Vorstellungen nicht mehr. Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern können jedenfalls ein Lied vom Leid singen, das Frauen und Kindern durch sexuelle Gewalt angetan wird.

Landesregierung und Parlament sind sich im übrigen in diesem Punkt nicht einig: Der Bundesrat verneint eine Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, der Ständerat bejaht die Möglichkeit nur im Falle der Trennung der Ehegatten. Der Nationalrat wird nächstens darüber beraten. Offen bleibt vorläufig die Frage, ob es sich um ein Offizialdelikt handelt oder ob der Mann nur zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn die betroffene Frau einen Strafantrag stellt.

Nach der gegenwärtig gültigen gesetzlichen Regelung befindet sich die Ehefrau selbst im Vergleich zur Konkubine im Nachteil. Die Geliebte, die mit einem Mann in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt, ist in einem Fall von Nötigung besser geschützt. – Diesen Sachverhalt gilt es jedenfalls zu bedenken, wenn Gegner der Revision behaupten, ein verschärftes Gesetz lasse sich nicht durchsetzen. Es geht nicht an, dass die Glaubwürdigkeit der Ehefrau geringer eingeschätzt wird als die einer Freundin. Es gibt auch in andern Bereichen zahlreiche Delikte, die schwierig zu beweisen sind und die trotzdem ein Verbrechen bleiben, man denke nur an raffinierte Wirtschaftskriminalität oder an die Irrwege des schmutzigen Geldes bis zur 'Waschanstalt'.

Romeo und Julia hätten's schwer

Soll das Schutzalter für Jugendliche herabgesetzt werden? Auch dies ist eine Frage, bei der sich Pädagogen, Eltern und Betroffene in den Haaren liegen. Gewiss ist Ihnen das tragische Schicksal von Romeo und Julia aus Verona noch in lebhafter Erinnerung. In der Schweiz geriete Romeo nicht nur mit seinem Vater in Schwierigkeiten: Die reizende Julia war nämlich erst vierzehn, als sie sich mit ihrem Geliebten einliess. – Von einer allgemeinen Herabsetzung des Schutzalters wird voraussichtlich abgesehen. Dagegen soll Jugendliebe in Zukunft straffrei bleiben, wenn der Altersunterschied nicht mehr als vier Jahre beträgt. – Zur Zeit kann eine heftige Jugendliebe für die Eltern zur schweren Belastung werden. Dulden sie nämlich die Beziehung ihrer Kinder in der elterlichen Wohnung, so werden sie mitschuldig. Wie soll sich die verantwortungsvolle Mutter einer fünfzehnjährigen Tochter dem siebzehnjährigen Freund gegenüber verhalten? Ein fast auswegloses Dilemma.

Wir begrüssen herzlich die folgenden neuen Mitglieder:

Elisabeth Bleuler
8702 Zollikon

Maria Gnädinger
8042 Zürich

Dr. med. V. Koelbing-Waldis
5400 Baden

Mary-Anne Moser
8041 Zürich